

## Beauftragungen in der Externen Lehre Informationsblatt

Zur Erhöhung der Vielfalt und Attraktivität des Lehrangebotes, zeitweise auch zur Überbrückung von Personalengpässen, beschäftigt die Universität Innsbruck neben den MitarbeiterInnen im Stammpersonal sog. externe Lehrende.

Um im Bereich der externen Lehre sowohl rechtlich als auch in Bezug auf das Studienangebot die erforderliche Flexibilität zu erhalten, gelten für die Beauftragung in der Externen Lehre folgende Regelungen:

### Optionen

---

Grundsätzlich gibt es zwei Optionen für die Beauftragung in der Externen Lehre:

- **Beauftragung mittels freiem Dienstvertrag gem. § 100 Abs. 4 UG 2002**
  - ⇒ max. 4 SSt. curriculare Lehre pro Semester
  - ⇒ der/die Lehrende bestätigt, dass er/sie außerhalb der UIBK Einkünfte von mind. € 2.988,-- (Stand 2017) hat und einer andern vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt.
  
- **Beauftragung mittels abhängigem Dienstvertrag „im Rad“**
  - ⇒ keine Begrenzung hinsichtlich SSt.-Zahl (höchstens aber 10 Stunden pro Semester)
  - ⇒ der/die Lehrende darf innerhalb eines Studienjahrs nur in einem Semester beauftragt werden

### Ausnahmen

---

In folgenden Fällen ist eine Beauftragung ohne jegliche Einschränkung möglich:

- **Externe Lehre als Nebentätigkeit**
  - ⇒ der/die Lehrende ist bereits an der Universität Innsbruck angestellt (z.B. ProjektmitarbeiterIn) und wird zusätzlich in der externen Lehre tätig
  - ⇒ Achtung: bei Auslaufen der Haupttätigkeit muss aus rechtlichen Gründen mit der Personalabteilung hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung Rücksprache gehalten werden



- **Externe Lehre als Nebenbeschäftigung**

- ⇒ der/die Lehrende ist Beamter an einer anderen österreichischen Universität und wird im Wege einer Nebenbeschäftigung in der externen Lehre der Universität Innsbruck tätig

- **GastprofessorInnen**

In folgenden Fällen kann im Wege des Vizerektorats für Lehre und Studierende, das sich mit dem Vizerektorat für Personal abstimmt, eine individuelle Ausnahme eingeholt werden:

- **Beauftragung von pensionierten und emeritierten Personen**

Lehrbeauftragungen am ISI und USI unterliegen anderen inhaltlichen und rechtlichen Bedingungen und daher nicht den obigen Optionen. Über die hier getroffenen Regelungen und Gepflogenheiten informieren die Fakultäten Servicestelle oder die LeiterInnen der betreffenden Organisationseinheiten.

### **AnsprechpartnerInnen**

- Zuständiger Standort der Fakultäten Servicestelle
- StudiendekanIn
- Personalabteilung zu rechtlichen Fragen zur Beauftragung allgemein
- Vizerektorat für Personal und Vizerektorat für Lehre und Studierende in Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen